

UPDATE VERGABERECHT

NEUE SCHWELLENWERTE FÜR EU-WEITE VERGABEVERFAHREN

Zum 01.01.2022 treten neue Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren in Kraft. Gemäß der dynamischen Verweisung in § 106 GWB gelten diese – ohne weiteren nationalen Umsetzungsakt – unmittelbar und sind mithin anzuwenden. Ihre Gültigkeit ist auf die nächsten zwei Jahre, also bis zum 31.12.2023, begrenzt.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung sind die Schwellenwerte dabei mit Verordnungen (EU) 2021/1950 – 1953 vom 10.11.2021 wie folgt **leicht erhöht** worden:

- > für Bauaufträge und Konzessionen von bisher 5.350.000 Euro auf **5.382.000 Euro**;
- > für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von bisher 214.000 Euro auf **215.000 Euro**;
- > für Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden von 139.000 Euro auf **140.000 Euro**;
- > für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit von bisher 428.000 Euro auf **431.000 Euro**.

Die neuen Schwellenwerte werden für alle ab dem 01.01.2022 eingeleiteten Vergabeverfahren gelten. Alle genannten Werte sind Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

Nicht geändert worden sind die seit ihrer Einführung konstanten Schwellenwerte von 750.000 Euro bzw. im Sektorenbereich 1 Mio. Euro für die Erbringung sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU bzw. des Anhangs XVII der Richtlinie 2014/25/EU. Unberührt bleiben außerdem sonstige Wertgrenzen des Bundes und der Länder für die Inanspruchnahme von Vereinfachungen im Beschaffungsablauf (z.B. bei der Wahl der Verfahrensart im Unterschwellenbereich).